

Wesentliche Neuerungen des LDSG und Rechtliche Grenzen beim Forderungsmanagement

LDSG in der Fassung
vom
11. Januar 2012

- zwei Novellen 2011:
 - Organisatorische Änderungen
 - Beschluss des Landtages vom 24.08.2011
 - in Kraft getreten 15.09.2011
 - Materielle rechtliche Änderungen
 - Beschluss des Landtages vom 14.12.2011
 - in Kraft getreten 27.01.2012

Die Änderungen im Einzelnen:

- **Vereinfachung des Anwendungsbereichs (§ 3)**
- Anpassung der allgemeinen Maßnahmen zur Datensicherheit (§ 5)
- **Anpassung der besonderen Maßnahmen zur Datensicherheit bei Einsatz automatisierter Verfahren (§ 6)**
- Veröffentlichung des Verfahrensverzeichnisses im Internet (§ 7)
- **Möglichkeit zur Einrichtung einer zentralen Stelle bei gemeinsamen Verfahren/Abrufverfahren (§ 8)**
- Konkretisierung der Form der Einwilligung (§ 12)
- **Protokollierungspflichten bei Datenübermittlungen (§§ 14, 15)**
- **Folgeänderung zur Verantwortung einer zentralen Stelle (§ 8) bei Auftragsdatenverarbeitung (§ 17)**
- Anpassung an die Regelungen im BDSG bei Video-Überwachung und -Aufzeichnung (§ 20)
- Regelungen zur Veröffentlichung von Daten im Internet (§ 21)
- Wegfall der Regelung zur Dokumentationsstelle für Sekten (§ 25)
- Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten (§ 27a)
- Verlängerung des Zeitraumes für die Vorlage des Tätigkeitsberichts des ULD von einem Jahr auf zwei Jahre (§ 39)
- Erhebung von Entgelten durch das ULD für die Vorabkontrolle (§ 43)
- Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten bei Unterlassung von technisch-organisatorischen Maßnahmen (§ 44)
- **Übergangsregelung zum Inkrafttreten (§ 45)**

§ 3 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Stellen. Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden und sonstige öffentliche Stellen der im Landesverwaltungsgesetz genannten Träger der öffentlichen Verwaltung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten nur die Vorschriften der §§ 23 und 39 bis 43, soweit
 1. wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
 2. öffentliche Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden,
 3. Landesbetriebe oder
 4. der Aufsicht des Landes oder der Gemeinden unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen,personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten. Im Ubrigen sind die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes mit Ausnahme seines § 38 anzuwenden.
- (3) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

- § 3 - Gesetzesbegründung:
 - Rechtsvereinfachung
 - formal privatisierte Stelle fallen in den Anwendungsbereich des BDSG, auch wenn sie von Trägern der öffentlichen Verwaltung beherrscht werden
 - Regelungen des BDSG passen besser auf die Geschäftsprozesse dieser Stellen
- Folge:
 - Kunden von Krankenhäusern oder Stadtwerken, die als Eigenbetrieb oder als Kommunalunternehmen geführt werden, werden datenschutzrechtlich genauso behandelt wie die Kunden von gleichartigen Unternehmen des Privatrechts.
 - für die Auftragsdatenverarbeitung der Eigenbetriebe gilt § 11 BDSG
 - allgemeine Instrumentarien der Aufsicht nach dem LDSG gelten

§ 6 Besondere Maßnahmen zur Datensicherheit bei Einsatz automatisierter Verfahren

.....

- (3) Werden personenbezogene Daten mit Hilfe informationstechnischer Geräte von der datenverarbeitenden Stelle außerhalb ihrer Räumlichkeiten verarbeitet, sind die Datenbestände zu verschlüsseln. Die datenverarbeitende Stelle hat sicherzustellen, dass sie die Daten entschlüsseln kann. In Fällen, in denen eine Verschlüsselung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Verschlüsselung nach konkreten, dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten angemessenen Verfahrensregelungen zulässig.
- (4) Werden personenbezogene Daten ausschließlich automatisiert gespeichert werden, ist zu protokollieren, wann, durch wen und in welcher Weise die Daten gespeichert wurden. Entsprechendes gilt für die Veränderung und Übermittlung der Daten. Die Protokolldaten müssen zusammen mit den gespeicherten Daten sichtbar gemacht werden können und für den gleichen Zeitraum aufzubewahren werden.

...

- § 6 - Gesetzesbegründung:
 - Besondere Ausnahmeregelung in Abs. 3 Satz 3 für Situationen, bei denen eine Verschlüsselung der personenbezogenen Daten aus technischen Gründen nicht möglich ist
 - Änderung in Abs. 4 soll sicherstellen, dass die Revisionsfähigkeit von ausschließlich elektronisch gespeicherten Daten oder Akten nicht hinter der von herkömmlichen Papierakten zurückfällt
 - Gebot der ordnungsgemäßen, lückenlosen Aktenführung verankert
 - „Metainformationen“: Angaben darüber, wer Daten gespeichert, verändert oder übermittelt hat, gehören zu den personenbezogenen Daten
- Folge:
 - gemeinsames speichern der vorhandenen Informationen
 - Gleiche Löschfristen

§ 14 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn die Voraussetzungen der §§ 11 und 13 Abs. 2 bis 6 vorliegen.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Soll die Übermittlung auf Ersuchen einer Stelle erfolgen, so hat diese die hierfür erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Rechtsgrundlage für die Übermittlung anzugeben. Die übermittelnde Stelle prüft die Schlüssigkeit der Anfrage. Bestehen im Einzelfall Zweifel, so prüft sie auch die Rechtmäßigkeit des Ersuchens.
- (3) Die übermittelnde Stelle protokolliert die Empfänger, den Zeitpunkt der Übermittlung, die jeweils übermittelten Daten und den Zweck der Übermittlung. Die Protokolldatenbestände sind ein Jahr zu speichern.

§ 15 Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen ist zulässig, wenn
1. von diesen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt sind oder
 2. die Voraussetzungen der §§ 11 und 13 Abs. 2 bis 6 vorliegen.
- (2) Die übermittelnde Stelle hat die empfangende Stelle zu verpflichten, die Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie ihr übermittelt wurden. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend, sofern nicht durch Rechtsvorschrift Abweichendes geregelt ist.

- §§ 14 und 15 - Gesetzesbegründung:
 - Empfänger von Datenübermittlungen sind nach EuGH zu speichern, damit den Betroffenen auch Auskunft über die Empfänger erteilt werden kann
 - Protokolldaten sind für ein Jahr zu speichern
 - Dokumentationspflicht aus § 14 Abs. 3 LDSG gilt auch für Übermittlungen an nichtöffentlichen Stellen
 - § 6 Abs. 4 LDSG ist zu beachten

§ 45 Übergangsregelung

Am 26. Januar 2012 eingesetzte automatisierte Verfahren müssen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 den § 6 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 4 und §§ 14 und 15 entsprechen.

- § 45 - Gesetzesbegründung:
 - Übergangsvorschriften für die neuen Regelungen in § 6 Abs. 4 Satz 3 zur Sichtbarmachung von Protokolldaten bei ausschließlich automatisch gespeicherten personenbezogenen Daten und den §§ 8 Abs. 4, 14 und 15 der Datenübermittlungen, bei denen künftig zusätzliche Daten, wie z.B. der Zweck der Übermittlung, protokolliert werden müssen
 - Bis zum Ende der Übergangszeit sind die Protokollierungen der bisher eingesetzten automatisierten Verfahren entsprechend anzupassen

§ 8 Gemeinsame Verfahren und Abrufverfahren

- (1) Ein automatisiertes Verfahren, das mehreren datenverarbeitenden Stellen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten (gemeinsames Verfahren) oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf (Abrufverfahren) ermöglicht, darf nur eingerichtet werden, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist.

- (2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Verfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu kann die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens von der Verantwortung für die gespeicherten Daten abgetrennt und auf eine zentrale Stelle übertragen werden. Die zentrale Stelle sowie Einzelheiten über Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung werden durch Verordnung der für das Verfahren zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.

...

- § 8 - Gesetzesbegründung:
 - Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung wird getrennt:
 - datenverarbeitende Stellen für die Daten
 - zentrale Stelle für das Verfahren
 - wenn eine zentrale Stelle eingerichtet wird, brauchen automatisierten Verfahren, die bei mehreren datenverarbeitenden Stellen zum Einsatz kommen, nur noch
 - eine Verfahrensdokumentation
 - einen Test
 - ein Freigabeverfahren
 - eine Vorabkontrolle
 - Regelung durch Rechtsverordnung notwendig, um die Anforderungen des § 24 LVwG für eine Funktionsübertragung zu erfüllen

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, Wartung

- (1) Lässt eine datenverarbeitende Stelle personenbezogene Daten in ihrem Auftrag verarbeiten, bleibt sie für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Rechte der Betroffenen sind ihr gegenüber geltend zu machen. Die Weitergabe der Daten von der datenverarbeitenden Stelle an die Auftragnehmenden gilt nicht als Übermittlung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3.
- (2) Werden bei automatisierter Datenverarbeitung Verantwortlichkeiten auf eine zentrale Stelle übertragen, gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Die zentrale Stelle übernimmt für das automatisierte Verfahren die Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1.
- (3) Die datenverarbeitende Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen ihrer Weisungen verarbeitet werden. Sie hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um dies sicherzustellen. Sie hat Auftragnehmende unter besonderer Berücksichtigung ihrer Eignung für die Gewährleistung der nach den §§ 5 und 6 notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Aufträge, ergänzende Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen und die etwaige Zulässigkeit von Unterauftragsverhältnissen sind schriftlich festzulegen.

...

- § 17 - Gesetzesbegründung:
 - Folgeänderung zu § 8 Abs. 2: zentrale Stelle nimmt die Verantwortung für das automatisierte Verfahren wahr

Rechtliche Grenzen beim Forderungsmanagement

Art. 33 Abs. 4 GG:

„Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. „

Folgerungen:

- Eine umfassende Übertragung „hoheitlicher Befugnisse“ auf Inkassounternehmen, die in den Kernbereich der Norm eingreift, wäre selbst auf gesetzlicher Grundlage verfassungswidrig.
- Der Begriff der Auftragsdatenverarbeitung ist auf der Grundlage der Beschränkungen des Art. 33 Abs. 4 GG auszulegen.

§ 24 LVwG:

„Natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähigen Vereinigungen können Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden.“

Folgerungen:

- Da entsprechende gesetzliche Regelungen nur hinsichtlich einer Auftragsdatenverarbeitung vorhanden sind, ist eine Funktionsübertragung auf Inkassounternehmen unzulässig.
- § 17 LDSG gilt nicht für besondere Berufs- oder Amtsgeheimnisse, da diese Bereiche durch Bundesrecht abschließend geregelt sind.
- Die AO kennt als sog. Kernbereich hoheitlicher Tätigkeit keine Auftragsdatenverarbeitung.
- Die Auftragsdatenverarbeitung richtet sich bei Sozialdaten nach den besonderen Anforderungen des SGB X .

Grenzen der Auftragsdatenverarbeitung aus § 17 LDSG

- AN handelt unselbständig im Namen des AG (Abs. 1)
- AN handelt nach abschließenden schriftlichen Weisungen des AG (Abs. 3 Satz 4)
- AG kontrolliert die Arbeitsergebnisse des AN vor der Verwendung im Außenverhältnis gegenüber Dritten (Abs. 3 Satz 1)
- AG hat AN unter Eignungsgesichtspunkten sorgfältig auszuwählen (Abs. 3 Satz 3)

Ziel und Zweck Sonderregelung des § 17 Abs. 6 LDSG

Abs. 6: „Zur Durchführung von beratenden oder begutachtenden Tätigkeiten im Auftrag der datenverarbeitenden Stelle ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, wenn....“

- Ermächtigung für Grundstücksgutachter, Ärzte oder Anwälte
- erlaubt „eigene“ Bewertung von Sachverhalten durch AN
- Bewertungsergebnisse gehören dem AG, sie entfalten keine eigenständige unmittelbare Außenwirkung
- Inkassobüros können nach dieser Vorschrift allenfalls bei der internen Bewertung von Forderungen behilflich sein (z.B. durch Bonitätsauskünfte)

Folgerungen für die Praxis:

- Keine Auftragsdatenverarbeitung mit Steuerdaten
- Ausschluss der Datenspeicherung beim Inkassounternehmen für eigene Zwecke
- Begrenzung der Unterstützungsleistungen auf reine Hilfstätigkeiten
- Keine eigenständige nach außen gerichtete Tätigkeiten durch das Inkassounternehmen (z. B. keine tel. oder persönliche Ansprache des Schuldners)
- Kontrolle der Unterstützungsleistungen des AN durch den AG vor der Verwendung gegenüber Dritten
- Umfassende abschließende Verträge bzw. Weisungen des AG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

